



Brüssel, den 23. März 2023  
(OR. en)

7763/23  
ADD 1

COPEN 83  
COTER 47  
CT 39  
ENFOPOL 125  
JAI 349

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. März 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 151 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über die Änderung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196) oder eines Zusatzprotokolls zur Überarbeitung der Definition terroristischer Straftaten teilzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 151 final - ANNEX.

---

Anl.: COM(2023) 151 final - ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 22.3.2023  
COM(2023) 151 final

ANNEX

**ANHANG**

**der**

**Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union  
an den Verhandlungen über die Änderung des Übereinkommens des Europarates zur  
Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196) oder eines Zusatzprotokolls zur  
Überarbeitung der Definition terroristischer Straftaten teilzunehmen**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

Beim Verhandlungsverlauf sollte die Union auf Folgendes abzielen:

- (1) einen offenen, inklusiven und transparenten Verhandlungsprozess auf Grundlager einer loyalen Zusammenarbeit;
- (2) die gleichberechtigte Berücksichtigung der Beiträge aller Vertragsstaaten, um einen inklusiven Prozess zu gewährleisten;
- (3) Grundlage der Verhandlungen ist ein wirksames und realistisches Arbeitsprogramm.

Bei den allgemeinen Verhandlungszielen sollte die Union auf Folgendes abzielen:

- (4) die Definition terroristischer Straftaten in dem Übereinkommen ist so weit wie möglich mit dem Unionsrecht und den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht, insbesondere der Richtlinie (EU) 2017/541, vereinbar;
- (5) die Definition terroristischer Straftaten spiegelt das Ausmaß terroristischer Straftaten angemessen und umfassend wider und trägt der Tatsache Rechnung, dass die terroristische Bedrohung wächst und über die traditionellen Ziele und Handlungen hinausgeht;
- (6) die Definition terroristischer Straftaten in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/541 bleibt in der Europäischen Union erhalten und wird in den gegenseitigen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Richtlinie anwenden, weiterhin angewandt;
- (7) bei den Verhandlungen ist sichergestellt, dass die Grundrechte, Grundfreiheiten und allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, wie sie in den Verträgen der Europäischen Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, geachtet werden.

Beim Inhalt der Verhandlungen sollte die Union auf Folgendes abzielen:

- (8) die Definition terroristischer Straftaten im Übereinkommen in einer Weise, die Klarheit und Rechtssicherheit gewährleistet;
- (9) eine Definition terroristischer Straftaten in allgemeiner Form; einen Wortlaut, der so weit wie möglich mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und den im Anhang des Übereinkommens aufgeführten Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung vereinbar ist;
- (10) soweit möglich keine Diskrepanzen zwischen der Definition terroristischer Straftaten im Übereinkommen und der Definition terroristischer Straftaten in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/541;
- (11) die Elemente der Definition terroristischer Straftaten im Übereinkommen stehen im Einklang mit dem zweigliedrigen Ansatz in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/541, in dessen Absatz 1 die vorsätzlichen Handlungen aufgeführt sind, die einem Land oder einer internationalen Organisation schweren Schaden zufügen können und die als terroristische Straftaten einzustufen sind, wenn sie mit einer der in Absatz 2 aufgeführten terroristischen Zielsetzungen begangen werden;

- (12) im Falle einer Aktualisierung des Anhangs des Übereinkommens mit neuen Verträgen zur Terrorismusbekämpfung sollten die in diesen Verträgen definierten Straftaten und ihr Anwendungsbereich mit der Liste der Straftaten in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/541 vereinbar sein.

In Bezug auf das Funktionieren des Übereinkommens sollte die Union auf Folgendes abzielen:

- (13) mit dem geänderten Übereinkommen werden die bestehenden internationalen und regionalen Übereinkünfte und die laufende internationale Zusammenarbeit bei der weltweiten Bekämpfung des Terrorismus beibehalten;
- (14) mit dem geänderten Übereinkommen werden sein Durchführungsmechanismus und seine Schlussbestimmungen beibehalten, unter anderem in Bezug auf die Beilegung von Streitigkeiten, die Unterzeichnung, die Ratifizierung, die Annahme, die Genehmigung und den Beitritt, das Inkrafttreten, die Änderung, die Aussetzung und die Kündigung.